

## Kundmachung

Betreff: Freizeitwohnsitzabgabe;

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgenden Beschluß gefasst:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

(1) Die Gemeinde *St. Anton a/A* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit *Euro 280,--*
  - b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit *Euro 560,--*
  - c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit *Euro 810,--*
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit *Euro 1.150,--*
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit *Euro 1.610,--*
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit *Euro 2.070,--*
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit *Euro 2.530,--*
- fest.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die *Festlegung und Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, Gemeinderatsbeschluß vom 30.10.2019, kundgemacht 4.11. bis 19.11.2019*, außer Kraft.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:  
gez. H. Mall

Keine schrifl. Aufsichtsbeschwerde erfolgt!  
Angeschlagen am: 20.12.2022  
Abgenommen am: 5.1.2023

